

JYU

Institut für Umweltrecht



AUSGABE 4/2021

UMWELTRECHT AKTUELL.



INSTITUT FÜR UMWELTRECHT | VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES INSTITUTS FÜR UMWELTRECHT

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner | Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Sehr geehrte Abonentinnen und Abonenten!

Sehr geehrte Mitglieder des Vereins zur Förderung des Instituts für Umweltrecht!

Wir freuen uns, Ihnen unseren IUR-Newsletter „Umweltrecht aktuell“ übermitteln zu dürfen. Auch weiterhin informieren wir voraussichtlich einmal monatlich über „Highlights“ aus dem Bereich des Umweltrechts. Dabei werden wir versuchen, auf aktuelle Entwicklungen in Literatur und Judikatur hinzuweisen, über die Ergebnisse aktueller Veranstaltungen berichten und anstehende Termine ankündigen.

Wenn sich Ihre Kontaktdaten geändert haben oder Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten wollen, informieren Sie uns bitte per Mail an iur@jku.at.

Gibt es Themen, die wir in diesem Newsletter aufgreifen sollten? Haben Sie Ideen, Vorschläge, Anregungen? Bitte lassen Sie uns das einfach wissen – wir freuen uns über einen Austausch mit Ihnen.

Ihre

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner

für das Institut für Umweltrecht und den Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht.

INHALTSVERZEICHNIS

Was ist aus dem Klimavolksbegehren geworden?

Eine Evaluierung der diesbezüglichen Entschließung des Nationalrats.....	2
EuGH 17.12.2020, C-336/19: Religionsfreiheit vs Tierwohl?	8
OGH 27.11.2020, 2 Ob 142/20a: Kein Trauerschmerzensgeld bei Tod des „Familienhundes“	10
Lebensmittelverschwendung und Klimaschutz – Beitrag in Ö1	11

WAS IST AUS DEM KLIMAVOLKSBEGEHREN GEWORDEN? EINE EVALUIERUNG DER DIESBEZÜGLICHEN ENTSCHEIDUNG DES NATIONALRATS

1. Einführung

Im Juni 2020 fand das sog „Klimavolksbegehren“¹ statt. Es enthielt folgende Forderungen:

1. Zukunft ermöglichen: Recht auf Klimaschutz in die Verfassung!
2. Zukunft sichern: Stopp klimaschädlicher Treibhausgase!
3. Zukunft fördern: Klimaschutz belohnen und niemanden zurücklassen!
4. Zukunft gestalten: Mobilität und Energie nachhaltig machen!

Das Klimavolksbegehren erhielt 380.590 Unterschriften und musste damit einer parlamentarischen Behandlung unterzogen werden (Grenze 100.000 Unterschriften²). Mit Entschließung des Nationalrats v 26.3.2021, Blg NR 159/E XXVII GP,³ endete der Volksbegehrensprozess: Die Bundesregierung wurde ersucht, die Klimaneutralität weiter voranzutreiben und Maßnahmen zur Umsetzung zu tätigen. Ausgewählte in der Entschließung enthaltene Punkte werden im Folgenden wortgleich wiedergegeben. Die Kommentierung der Verfasserinnen erfolgt jeweils im Anschluss.

2. Klimavolksbegehren

2.1. Den Paris-Pfad mit wissenschaftsbasierter Klimapolitik einschlagen

- „Vorlage einer Studie bis Ende Juni 2021, in der die Möglichkeiten einer verfassungsrechtlichen Verankerung eines Grundrechts auf Klimaschutz aufgezeigt werden. [...]“

Hierzu bedarf es der Etablierung eines subjektiven Rechts auf Klimaschutz für alle BürgerInnen im Verfassungsrang, das vor Gerichten eingeklagt werden kann. Für die Umsetzung benötigt der Gesetzgeber eine Zweidrittelmehrheit⁴. Inhaltlich ist zu überlegen, welche Parameter er-

füllt sein müssen, um dieses subjektive Recht auf den Plan zu rufen. Da der Klimawandel unsere Lebensgrundlagen bedroht, wäre es auch denkbar, das Grundrecht auf Klimaschutz in ein Grundrecht auf Umweltschutz einzubetten. Die Erstverfasserin⁵ hat sich für ein solches Grundrecht bereits iZm Art 37 der GRC ausgesprochen.

- „Gesetzliche Verankerung eines pariskompatiblen nationalen Treibhausgasbudgets, um bis spätestens 2040 die Klimaneutralität in Österreich zu erreichen. [...]“
- „Vorantreiben einer ambitionierten und fortschrittsorientierten Klima- und Energiepolitik in Europa und der Welt. [...]“

Hier muss Österreich va seine Rolle als Vorreiter in Europa wahr machen: Es bedarf insb der Weiterentwicklung eines glaubwürdigen Emissionshandelssystems und der Bekämpfung der CO₂-Emissionen in der Landwirtschaft, hinsichtlich der konkrete Maßnahmen in der Entschließung fehlen.

2.2. Eine neue ebenenübergreifende Governance für den Klimaschutz etablieren

- „Ein österreichisches Klimakabinetts wird eingerichtet. Es besteht aus Mitgliedern der Bundesregierung sowie der Landesregierungen unter Vorsitz des Bundeskanzlers sowie der Ministerin für Klimaschutz. Die gesamte Bundesregierung sowie die Landesregierungen übernehmen die Verantwortung bei der Einhaltung der österreichischen Klimaziele und ergreifen gemeinsame verpflichtende Steuerungsmaßnahmen bei Abweichungen vom Reduktionspfad.“

Welchen Mehrwert die Institution des Klimakabinetts bringt, könnte fraglich sein, da die gesamte Bundesregierung ohnedies die Verantwortung für die Einhaltung der österreichischen Klimaziele hat und die Länder auch in ihrem Bereich Klimaschutz verfolgen müssen. Der Mehrwert des Klimakabinetts liegt in der Tat in der Koordinierung der Verantwortung zwi-

¹ Näher dazu siehe <https://klimavolksbegehren.at> (Stand 6.5.2021).

² Art 41 des B-VG, BGBl I/1930, zuletzt geändert durch BGBl I 2016/106.

³ Entschließung 159/E XXVII GP des NR v 26.3.2021 betreffend Maßnahmen iZm dem Klimavolksbegehren, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/E/E_00159/fname_936897.pdf (Stand 5.5.2021).

⁴ Art 44 des B-VG, BGBl I 1930/1, zuletzt geändert durch BGBl I 2003/100.

⁵ E. Wagner, Das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung – eine kritische Reflexion des Europäischen und Österreichischen Rechts, EurUP 2/2016, 121 ff.

schen Bund und Ländern. Dies erscheint dringend notwendig.

- „Verankerung eines Klima-Verantwortlichkeitsmechanismus zwischen Bund und Ländern hinsichtlich Maßnahmen und finanzieller Verantwortung für die Einhaltung des Reduktionspfades.“

An die oben genannte Verantwortlichkeit knüpfen sich auch finanzielle Folgen.

- „Kompensationszahlungen für das Verfehlen von EU-Klimazielen sollen durch die Einrichtung eines Klimaverantwortlichkeitsfonds vermieden werden, der Klimaschutzmaßnahmen im Inland finanziert. [...]“
- „Im Sinne der im Regierungsprogramm verankerten Zielsetzung Klimaneutralität 2040 sind jährliche gesamtstaatliche Klimaziele gesetzlich zu verankern. Diese Klimaziele legen die jährlichen gesamtstaatlichen Höchstmengen für den Ausstoß von Treibhausgasen für ganz Österreich im Non-ETS-Bereich bis 2040 fest und teilen diese auf die einzelnen Sektoren auf; Über den ETS-Regelungsbereich hinausgehende Vereinbarungen werden einerseits bei der Zieldefinition als auch bei den Zielpfaden berücksichtigt.“
- [...]

Angesichts des Umstands, dass die Klimakrise nicht erst seit gestern existiert, verwundert es, dass die haushaltsmäßige Übersicht über die jährlichen gesamtstaatlichen Höchstmengen bezogen auf die einzelnen Sektoren offensichtlich bisher nicht im Auge der Regierung bzw der vormals zuständigen Umweltministerin war. Selbstverständnis bedarf es – wie nunmehr vorgesehen – der gesetzlichen Verantwortung von Pfaden, Ressourcen und Maßnahmenverantwortlichkeiten unter Einbindung der betroffenen Beteiligten.

- „Verfassungsrechtliche Verankerung eines wissenschaftlichen Klimabeirats, der die Einhaltung des CO₂-Budgets prüft. Einrichtung eines unabhängigen Gremiums universitärer Fachleute und wissenschaftlicher Expertinnen und Experten, der die Einhaltung des Treibhausgasbudgets prüft und insbesondere bei möglichen Verfehlungen konkrete Empfehlungen für zusätzliche Maßnahmen ausspricht. [...] Der wissenschaftliche Beirat

soll keine Parallelstruktur zum Nationalen Klimakomitee und zum Klimakabinett aufbauen, sondern dieses vielmehr verstärken. Bei allen neuen und bestehenden klimarelevanten Gesetzen und Verordnungen führt dieses Gremium darüber hinaus eine wissenschaftliche und transparente Folgenabschätzung für Klima-, Umwelt- und Artenschutz durch. [...]“

- [...]

Die Einbeziehung von WissenschaftlerInnen als Datengrundlage für politische Entscheidungen ist sinnvoll, kann aber angesichts der Vielzahl von Meinungen in der Wissenschaft (vgl ua die COVID-Diskussion und den diesbezüglichen Beirat) nicht als „Wundermittel“ verkauft werden. Eine wissenschaftlich basierte und transparente Folgenabschätzung für Klima-, Umwelt- und Artenschutz ist schon lange überfällig.

2.3. Ein umfassendes Maßnahmenpaket zur klimaneutralen Verwaltung

- „Erarbeitung einer Strategie bis Ende 2021 mit einem konkreten Zeitplan für eine klimaneutrale Verwaltung bis 2040 verbindliche Klimaschutz-Richtlinien für alle Institutionen des Bundes (inkl. Nachgelagerter Dienststellen und Unternehmen, die zu 100% im Eigentum des Bundes stehen).“
- [...]

Die Gebietskörperschaften müssen eine Vorreiterrolle in den aus Klimagründen gebotenen Maßnahmen einnehmen. Dazu gehören insb das Beschaffungswesen und die Gebäude im jeweiligen Eigentum.

2.4. Ein verbindlicher und unabhängiger Klimacheck

- „Einführung eines verpflichtenden und unabhängigen Klimachecks für alle neuen und bestehenden Gesetze, Verordnungen und Bund-Länder-Vereinbarungen sowie für die Erstellung von Förderrichtlinien und Investitionen des Bundes. Bei negativen Auswirkungen auf die österreichische Klimabilanz ist als Folge eine Evaluierung und Alternativenprüfung verpflichtend vorzunehmen. Ein Grenzwert für die Auswirkungen wird unter Bedachtnahme der Minimierung des bürokratischen Aufwands festgelegt.“

Der Klimacheck ist ein notwendiges Instrument. Die Festlegung eines Grenzwerts für Auswirkungen ist uE sachlich zweifelhaft, da bekanntlich auch „Kleinvieh“ „Mist macht“ und über Summierungsfolgen in sämtlichen Materien die Auswirkungen relevant sein können. Vielmehr muss jedenfalls eine weniger klimaschädliche Alternative gesucht werden bzw eine sinnvolle Kompensation angestrebt werden.

- *„Einrichtung einer neuen verbindlichen Wirkungsdimension innerhalb der WFA ‚Klimaschutz‘, deren Kriterien jedenfalls Auswirkungen eines Vorhabens auf Treibhausgasemissionen (positiv, negativ, innerhalb und außerhalb Österreichs) und auf den Bodenverbrauch umfassen.“*
- [...]

Die Auswirkungen und Folgen eines gesetzgeberischen Vorhabens auf das Klima (aber auch die Umwelt, welche ebenso zu den Lebensgrundlagen des Menschen zählt!) ist längst überfällig.

2.5. Vorantreiben der ökosozialen Steuerreform

- *„Ermittlung der volkswirtschaftlichen Kosten von CO₂-Emissionen als Referenzwert für Kostenwahrheit unter Berücksichtigung der europäischen Ebene.“*
- *„Erarbeitung des effizientesten ökonomischen Instrumentes zur schrittweisen Herstellung von Kostenwahrheit bei den CO₂-Emissionen in den Sektoren, die nicht dem EU-ETS unterworfen sind, z.B. durch CO₂-Bepreisung über bestehende Abgaben oder ein nationales Emissionshandelssystem.“*
- *„Erarbeitung eines Implementierungspfades inklusive konkreter Maßnahmen zur Herstellung von Kostenwahrheit für CO₂-Emissionen, die klare Lenkungseffekte haben, Planbarkeit sicherstellen, und die Erreichung der Pariser Klimaziele ermöglichen.“*

In die ökosoziale Steuerreform müssen alle Akteure einbezogen werden. Dazu gehören insb auch die externen Kosten klimaschädlicher landwirtschaftlicher Praktiken sowie die externen Kosten einer klimaschädlichen Wertschöpfungskette. Die CO₂-Bepreisung kann dazu führen, dass externe Kosten den Produkten bzw Dienstleistungen anzulagern sind und dadurch mehr Klimabewusstsein in unternehmerische

Entscheidungen sowie Konsumententscheidungen einfließen. Wegwerfgesellschaft, Lebensmittelverschwendung, geplante Obsoleszenz etc sind Folgen fehlender Kostenwahrheit für CO₂-Bepreisung. Die Gewinnung und Weiterverarbeitung sämtlicher Rohstoffe ist mit hohem CO₂-Einsatz verbunden, der bislang nicht internalisiert, geschweige denn neutralisiert wird.

2.6. Evaluierung der bestehenden Förder- und Subventionslandschaft

- *„Bund und Länder verständigen sich auf abgestimmte, mittel- und langfristig ausgerichtete, planbare und gesicherte sowie hinreichend dotierte Klima- und Energieförderungen für die verschiedenen Zielgruppen zur effektiven und effizienten Erreichung der im NEKP und im Regierungsübereinkommen gesteckten Ziele.“*
- *„Bis Juli 2021 wird eine Studie vorgelegt, welche die klimaschädlichen Subventionen auf Ebene des Bundes sowie auf Ebene der Länder analysiert und insbesondere eine Wirkungsabschätzung samt Emissionen für alle Sektoren beinhaltet.“*
- [...]
- *„Maßnahmen für die Abschaffung klimaschädlicher Subventionen sollen gemeinsam mit Vertreter*innen der Bundesländer und Stakeholder diskutiert und in einer gemeinsamen Vereinbarung zwischen Bund und Ländern beschlossen werden.“*

Klimaschädliche, aber auch umweltschädliche Subventionen dürfte es eigentlich schon seit mindestens 37 Jahren nicht mehr geben, wenn man den Handlungsauftrag des Staatsziels „Umweltschutz“⁶ aus 1984 erst genommen hätte. Auch das Bekenntnis zur Nachhaltigkeit aus 2013⁷ ist denkunmöglich mit der Vergabe

⁶ BVG v 27.11.1984 über den umfassenden Umweltschutz, BGBl 1984/491.

„§ 1 (1) Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zum umfassenden Umweltschutz.
(2) Umfassender Umweltschutz ist die Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen. Der umfassende Umweltschutz besteht insbesondere in Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens sowie zur Vermeidung von Störungen durch Lärm.“

§ 2 Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.“

⁷ BVG über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und

klima- bzw umweltschädlicher Subventionen vereinbar. Klima- bzw umweltschädliche Subventionen sind spätestens ab sofort zu eliminieren. Dies gilt insb für Subventionen für die Finanzierung fossiler Energien (Stichwort „Kerosinprivileg“). Das alles ist bekannt bzw nicht neu und hat bereits zahlreiche parlamentarische Debatten⁸ geraume Zeit davor überlebt.

- „Ausarbeitung sektoral differenzierter Entlastungsmaßnahmen für Unternehmen und Private, um sicherzustellen, dass es keine Mehrbelastungen für die Wirtschaft und für Private gibt, unter Berücksichtigung vorhandener Umstiegsmöglichkeiten sektoraler Auswirkungen, regionaler Unterschiede der Lebensverhältnisse und sozialer Abfederung bei gleichzeitiger Wahrung des CO₂-Lenkungseffekts.“
- [...]

Es ist denkunmöglich, den Umstieg auf das System der Kostenwahrheit ohne Mehrbelastung für alle Beteiligten zu vollziehen, wenn man nicht gleichzeitig Entlastungsmaßnahmen für bestimmte Gruppen setzt. Diese Entlastungsmaßnahmen können nicht alle gleich betreffen, da dadurch Kostenwahrheit und Verursachergerechtigkeit wiederum konterkariert würden. Das besorgniserregende Klimadebakele ist nicht von heute auf morgen entstanden, sondern ist Ergebnis eines langwierigen Prozesses, den zahlreiche Akteure nicht nur in Kauf genommen, sondern bewusst ausgenutzt haben. So zu tun, als gäbe es kein Gestern, ist für die Frage, welche Gruppen zu entlasten sind, verfehlt. Klar ist aber auch, dass es ein Morgen geben muss, das auch das Überleben von Branchen (so denn einer Internalisierung externer Kosten vollzogen werden kann) gewährleistet. Auch die sozialen Folgen der Kostenwahrheit für private Haushalte gilt es abzufedern.

Lebensmittelversorgung und die Forschung, BGBl I 2013/111.

„§ 1. Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zum Prinzip der Nachhaltigkeit bei der Nutzung der natürlichen Ressourcen, um auch zukünftigen Generationen bestmögliche Lebensqualität zu gewährleisten.“

⁸ Siehe etwa StenProt, 40. Sitzung, XXVII GP des NR, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXI/NRSITZ/NRSITZ_00040/SEITE_0220.html (Stand 6.5.2021).

2.7. Eine flächendeckende Versorgung mit klimafreundlicher Mobilität

- „Das 1-2-3 Klimaticket so rasch wie möglich umsetzen, um die Leistbarkeit der öffentlichen Verkehrsmittel entscheidend zu verbessern.“
- „Den neuen ÖBB Rahmenplan konsequent umsetzen, um das österreichische Eisenbahnnetz auszubauen und zu modernisieren.“
- „Die Förderung der aktiven Mobilität weiter zu forcieren, mit dem Ziel, den Fahrrad- und Fußgängeranteil an Wegen zu erhöhen.“
- „Eigene Mautkategorie für Autobusse bzw. Reisebusse zur Reduktion des Individualverkehrs.“
- „Einsatz im nationalen und europäischen Rahmen in Richtung einer verursachergerechten Kostenwahrheit.“
- „Entschlossener Kampf gegen den Tanktourismus und dem LKW-Schwerverkehr aus dem Ausland: Alle EU-rechtlich zulässigen Maßnahmen sowie nationale Maßnahmen setzen.“
- „Korridor-Maut: Erarbeitung eines Vorschlags an die Europäische Kommission zur Überarbeitung der Europäischen Richtlinien (Wegekostenrichtlinie, Eurovignette), um eine größere Flexibilität bei der Mauttarifgestaltung für LKW zu erreichen.“
- „Brenner-Korridormaut von München nach Verona, um Kosten an andere Transitstrecken anzupassen.“
- „Ökologisierung der bestehenden LKW-Maut (z.B. durch stärkere Spreizung nach Euroklassen).“

Diese Ansagen wurden von der Erstverfasserin⁹ auf wissenschaftlicher Ebene bereits vor über 20 Jahren umfassend dargestellt und harren bisher einer Umsetzung. Gründe, warum es bislang zu keiner Umsetzung gekommen ist, waren va eine starke Waren- und Güterverkehrslobby, zu wenig Ambition in Bezug auf den Radwegeausbau, Nichtausschöpfung des Potentials in Bezug auf flexible Modelle des Individualverkehrs etc. Es wäre höchst an der Zeit, dass die Mobilitätswende endlich gelingen würde. Notwendig dazu ist jedenfalls der Aus-

⁹ Vgl E. Wagner in Kerschner, Österreichisches und europäisches Verkehrsrecht (2000).

bau der Bahnkapazität. Die Schließung so mancher Nebenbahnen in der Vergangenheit wegen Unwirtschaftlichkeit hat sich uE als Fehler erwiesen.

- „Anreize setzen, dass sowohl der Individualverkehr, der Transportsektor, der landwirtschaftliche Verkehr als auch stationäre Maschinen der Landwirtschaft auf klimafreundliche Antriebe verlagert werden, wobei insbesondere die Nutzung und der weitere Ausbau erneuerbarer Energien forciert werden muss.“
- „Ambitionierte segmentorientierte Strategie zur Verwendung alternativer Energieträger in der Mobilität (E-Mobilität, Wasserstoff, synthetische Treibstoffe, fortschrittliche Biotreibstoffe) mit Fokus auf Gesamt-Klimabilanz und darauf, dass die Energieträger in den jeweils geeigneten Bereichen eingesetzt werden Unterstützung bei Entwicklung von klimaschonenden Treibstoffalternativen für die Luftfahrt.“

Staatliche Vorgaben haben es in der Hand, die Automobilbranche zu motivieren, rascher, konsequenter und leistbarer die Produktion klimafreundlicher Antriebssysteme voranzutreiben. Es wird auch in Zukunft Individualverkehr geben müssen, da nicht jedes Haus in Österreich per öffentlichem Verkehr oder Mikroverkehr erschlossen werden kann und gewisse Berufsgruppen (etwa ÄrztInnen, Hebammen, Krankenhauspersonal, TierärztInnen, Polizei, Feuerwehr etc) flexible und jederzeitige Mobilität benötigen. Wenn manche vertreten, dass der Individualverkehr selbst bei alternativen Antriebssystemen dramatisch zu reduzieren sei, so verkennen diese, dass die Freizügigkeit grundsätzlich ein Recht des Menschen ist (vgl aber die Einschränkungen, die derzeit durch Corona erfolgen). Ein Verbot, ein Auto mit alternativem Antrieb zu besitzen und zu benutzen, würde jedenfalls gegen die Grundrechte verstoßen. Das Verbot, ein Auto mit fossilen Treibstoffen zu benutzen, erscheint uE jedenfalls auf bestimmten Strecken denkbar (Stichwort „Zero-Emission-Zone“).

2.8. Die Energiewende weiter vorantreiben, um fossile Energieträger in der Raumwärme auszuschließen

- [...]

Es folgt die Aufzählung bekannter Dekarbonisierungsstrategien in der Raumwärme und die Bekräftigung, dass diese forciert werden sollen. Ein Austausch fossiler Heizkessel soll spätestens 2035 vollzogen werden, ein verpflichtender Austausch von fossilen Heizkesseln, die älter als 25 Jahre sind, soll ab 2025 gelten.

2.9. Technologieoffensive starten, Digitalisierung und Innovation forcieren

- „Integrierte Energiesysteme (Sektorkopplung) forcieren: Gesamthafte Betrachtung der Systeme für Strom, Wärme und Mobilität.“
- „Technologieoffene Energieforschungsoffensive zur Dekarbonisierung starten (Smart Grids, neue Speichertechnologien, Wasserstoff, Demand Side Management).“
- „Vorteile der Digitalisierung nutzen.“
- „Experimentierklausel (nach deutschem Vorbild) für Unternehmen ermöglichen.“
- „Wasserstoffstrategie rasch auf den Weg bringen: Wasserstofftechnologie speziell für den Wirtschafts- und Teile des Verkehrsbereichs entwickeln.“
- [...]

Als Ausfluss der Technologieoffensive wird die Möglichkeit gesehen, Experimentierklauseln für Unternehmen zu ermöglichen. Ein diesbezüglicher Entwurf des Ministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort liegt derzeit auf informeller Ebene vor. Dieser ist allerdings in seinem Anwendungsbereich sehr eng. Sog Realabore und Versuchsräume zu eröffnen, erscheint ein sinnvolles Instrument, viele Möglichkeiten erproben zu können und die bestmögliche Variante für den Klimaschutz herauszufinden. Dazu müsste der derzeitige Entwurf in seinem Anwendungsbereich ausgeweitet werden.

2.10. Maßnahmen setzen, welche die Transformation der österreichischen Land- und Forstwirtschaft unterstützen

- „Absicherung der Wasserversorgung der Landwirtschaft in der Klimakrise: Unter Berücksichtigung der Vorrangstellung der Trinkwasserversorgung den Aufbau von landwirtschaftlichen Bewässerungssystemen für eine nachhaltige und effiziente Bewirtschaftung ermöglichen, unter Beachtung der Erhaltung eines guten Zustandes der damit verbundenen Wasserkörper.“

- *„Weitere Ausweitung und Stärkung des Versicherungsschutzes für Risiken und Schäden im Rahmen der zunehmenden Extremwetterereignisse im Zuge der Klimakrise für die Land- und Forstwirtschaft.“*
- *„Verstärkte dezentrale Energieversorgung und die Stärkung von regionalen Versorgungskonzepten.“*

Die derzeit fehlende Absicherung der Wasserversorgung für die Landwirtschaft ist multikausal: Wesentliche Beiträge hierfür sind die Regeln des Wasserrechtsgesetzes¹⁰ sowie der Kontrahierungszwang bei öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Aufgrund des Kontrahierungszwangs darf Wasser nur mehr von der öffentlichen Wasserleitung genommen werden, wobei das Wasser der öffentlichen Wasserleitung im Wege der vertraglichen oder zwangsweisen Inanspruchnahme von Grund- und Quellwasser auf land- und forstwirtschaftlichen Gründen erfolgt. Zum Entzug von Grundwasser für die Landwirtschaft kommt es auch durch sog. Wasserschutzgebiete, die mit dem Verbot, neue Brunnen zu bauen, verbunden sind. Das derzeitige Wasserversorgungssystem beruht auf Parametern, die überwiegend nicht mehr zutreffend sind (insb. der Kontrahierungszwang). Warum muss jemand, der sich selbst mit Wasser versorgen kann, qua Kontrahierungszwang öffentliches Wasser abnehmen, das an anderer Stelle fehlt? Der Grund für den Kontrahierungszwang liegt in der Frage der Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Wasserversorgung. Gerade diesen Aspekt könnte man aber auch anders lösen als durch Kontrahierungszwang.

Ein weiteres Problem des mangelhaften Grundwasserschutzes und der fehlenden Trinkwasserqualität liegt in der jahrelangen Überdüngung und Spritzung der Böden durch landwirtschaftliche Einträge. Damit schließt sich der Kreis: Wenn also einerseits in der Vergangenheit wegen fehlender Trinkwasserqualität eine öffentliche Wasserversorgung errichtet werden musste und damit Wasserressourcen in Anspruch genommen werden, so fehlt dieses Wasser an anderer Stelle. Der Klimawandel ist hier nicht das alleinschuldige Phänomen.

2.11. Einrichtung eines Klimarats der Bürgerinnen und Bürger zur Diskussion und Ausarbeitung von Vorschlägen für die zur Zielerreichung notwendigen Klimaschutzmaßnahmen in Österreich

- *„Einrichtung eines Klimarats der Bürgerinnen und Bürger als partizipativer Prozess zur Diskussion über, und Ausarbeitung von konkreten Vorschlägen für die zur Zielerreichung notwendigen Klimaschutzmaßnahmen auf dem Weg zur Klimaneutralität 2040. Diese werden an das Klimakabinett beziehungsweise die Bundesregierung übermittelt. Der Endbericht wird durch eine gewählte Vertreterin oder einen gewählten Vertreter dem Klimakabinett und dem Nationalen Klimakomitee zur Diskussion vorgebracht werden.“*
- *„Grundlage für die Diskussion bilden die Vorschläge des Klimavolksbegehrens sowie die im Regierungsprogramm enthaltenen Klimaschutzmaßnahmen und Ziele.“*
- *„Der Klimarat der Bürgerinnen und Bürger konstituiert sich abhängig von den zur Eindämmung von COVID-19 getroffenen Maßnahmen Mitte 2021.“*
- *„Er setzt sich aus mindestens 100 Personen, die jeweils seit mindestens fünf Jahren ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben, mindestens 16 Jahre alt sind und einen repräsentativen Querschnitt der Gesellschaft hinsichtlich Geschlecht, Alter, Bildungsstand, Einkommen und Wohnort, abbilden, zusammen. Die Auswahl erfolgt nach dem Zufallsprinzip durch ein Sozialforschungsinstitut. Dies stellt sicher, dass die Teilnehmer*innen repräsentativ für die Gesamtbevölkerung ausgewählt werden.“*

Die Errichtung eines Klimarates ist sinnvoll. Nicht sinnvoll erscheint es dagegen, die Auswahl der TeilnehmerInnen allein einem Zufallsprinzip zu überlassen. Es ist höchst an der Zeit, motiviert vorzugehen, sodass es gerechtfertigt wäre, aus einer Personengruppe auszulosen, die sich zum Klimaschutz bekennt.

Erika Wagner/Daniela Ecker

¹⁰ Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl 1959/215 (WV), zuletzt geändert durch BGBl I 2018/73.

EUGH 17.12.2020, C-336/19: RELIGIONSFREIHEIT VS TIERWOHL?

1. Sachverhalt

In seinem U v 17.12.2020¹ erklärte es der GH als zulässig, dass MS zur Förderung des Tierwohls im Rahmen der rituellen Schlachtung ein Verfahren zur Betäubung vorschreiben können. Dies verstoße nicht gegen die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union² verankerten Grundrechte. Streitgegenstand war hierbei das Schlachten von Tieren nach jüdischem und islamischem Ritus.

Mit dieser auch als Schächten oder Schechita bezeichneten Methode wird das möglichst rückstandslose Ausbluten des Tieres bezweckt. Grund dafür ist, dass sowohl im Judentum als auch im Islam das Blut als unrein gilt und daher nicht verzehrt werden darf. Durch diese Art der Schlachtung (Durchtrennung beider Hauptschlagadern) soll ein möglichst schneller Tod des Tieres herbeigeführt werden, welcher auch als sehr schonend bezeichnet wird.³ Eine Betäubung wird vom Judentum grundsätzlich abgelehnt. Im Islam ist dies je nach Rechtslehre umstritten.⁴

Abseits der religionsinternen Diskussion klärte der GH nun die Zulässigkeit der Vorschrift einer Betäubung, die umkehrbar und nicht geeignet ist, den Tod des Tieres herbeizuführen. Das Dekret der Flämischen Region (Belgien) v 7.7.2017⁵ hatte zur Folge, dass die bisher bestehende Ausnahmeregelung für rituelles Schlachten (basierend auf VO 1099/2009⁶) in der flämischen Region komplett aufgehoben wurde und die Schlachtung von Tieren ohne vorherige Betäubung verboten wurde – dies umfasst auch jene nach religiösem Ritus.

Religionsvertreter sahen dies als „Angriff auf die Religionsfreiheit“⁷ und mehrere jüdische und

muslimische Vereinigungen erhoben Klage, gegen dieses Dekret. Sie argumentieren, dass dieses gegen die VO 1099/2009 verstoße, indem es jüdischen und muslimischen Gläubigen die Möglichkeit nehme, sich mit Fleisch zu versorgen, das von Tieren stamme, die gemäß ihren religiösen Geboten, die der Technik der umkehrbaren Betäubung entgegenstünden, geschlachtet worden seien und die Gläubigen somit daran hindere, ihre Religion auszuüben. Der Grondwettelijk Hof (VfGH, Belgien) ersuchte daraufhin den GH um VorabE. Dieses VorabE-Ersuchen betrifft die Auslegung von Art. 26 Abs 2 UAbs 1 lit c der VO. 1099/2009 sowie die Gültigkeit dieser Bestimmung im Hinblick auf die Art 10 sowie 20, 21 und 22 der Charta.

2. Würdigung des GH

Zur Zulässigkeit von Regelungen der MS

Der GH weist zunächst darauf hin, dass die VO 1099/2009 zwar die Praxis der rituellen Schlachtung zulässt, in deren Rahmen das Tier ohne vorherige Betäubung getötet werden kann, jedoch diese Form der Schlachtung in der EU nur ausnahmsweise erlaubt ist, um die Beachtung der Religionsfreiheit sicherzustellen. Die MS können dazu nationale Vorschriften erlassen, mit denen ein **umfassenderer Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung sichergestellt werden soll**. Somit spiegelt die VO 1099/2009 den Umstand wider, dass die MS den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere in vollem Umfang Rechnung tragen und hierbei die **Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten insbesondere in Bezug auf religiöse Riten berücksichtigen**. Es spricht daher nichts dagegen, dass die MS eine Verpflichtung zur Betäubung der Tiere vor der Tötung auferlegen, die auch im Rahmen einer durch religiösen Ritus vorgeschriebenen Schlachtung gilt, allerdings unter dem Vorbehalt, dass die MS dabei die in der Charta verankerten Grundrechte achten.

Zur Vereinbarkeit mit den Grundrechten

Der GH weist darauf hin, dass die rituelle Schlachtung in den Anwendungsbereich des Art 10 Abs 1 der Charta fällt, welcher die garantierte Freiheit umfasst, seine Religion zu bekennen

¹ Vgl dazu auch Pressemitteilung Nr 163/20, abrufbar unter: www.curia.europa.eu (abgerufen am 5.5.2021).

² ABI C 2000/364, 1.

³ Vgl bspw http://www.eslam.de/begriffe/islamische_schlachtung.htm (abgerufen am 6.5.2021).

⁴ Vgl dazu Kann man „human“ schlachten? – Islamische Zeitung (islamische-zeitung.de) (abgerufen am 6.5.2021)

⁵ Zur Änderung des Gesetzes über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere, was die zugelassenen Methoden für die Schlachtung von Tieren betrifft.

⁶ VO (EG) 1099/2009 des Rates v 24.9.2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (ABI L 2009/303, 1).

⁷ Vgl dazu bspw *Humanistischer Pressedienst*, Ein „Angriff auf die Religionsfreiheit?“ EuGH: EU-Mitgliedstaaten

dürfen rituelle Schlachtungen ohne Betäubung verbieten, abrufbar unter: www.hpd.de (abgerufen am 5.5.2021).

nen. Da das gegenständliche Dekret im Rahmen der rituellen Schlachtung eine umkehrbare Betäubung vorschreibt, welche nicht den Tod des Tieres herbeiführen darf und dies mit den religiösen Geboten der jüdischen und muslimischen Gläubigen im Widerspruch steht, bringt es somit für diese Gläubigen eine Einschränkung der Ausübung des Rechts auf die Freiheit mit sich, ihre Religion zu bekennen.

Zur Beantwortung der Frage der Zulässigkeit einer solchen Einschränkung, stellt der GH zunächst fest, dass der sich aus dem Dekret ergebende Eingriff in die Freiheit, seine Religion zu bekennen, gesetzlich vorgesehen ist und darüber hinaus den Wesensgehalt von Art 10 der Charta achtet, **da er auf einen Aspekt der spezifischen rituellen Handlung, die die Schlachtung darstellt, beschränkt ist, während diese als solche nicht verboten ist.** Die Verpflichtung zur vorherigen umkehrbaren Betäubung ist zudem geeignet, das Ziel der Förderung des Wohlbefindens der Tiere zu erreichen.⁸ Bzgl der Erforderlichkeit des Eingriffs, greift der GH auf den wissenschaftlichen Konsens zurück, dass die vorherige Betäubung das beste Mittel ist, um das Leiden des Tieres zum Zeitpunkt seiner Tötung zu verringern. Zur Verhältnismäßigkeit wird zudem festgestellt, dass sich der flämische Gesetzgeber **auf wissenschaftliche Untersuchungen stützte** und dem modernsten erlaubten Tötungsverfahren den Vorzug geben wollte. Wissenschaftliche Untersuchungen würden ergeben, dass die Befürchtung, dass die Betäubung die Entblutung negativ beeinflussen würde, unbegründet ist.⁹ Ebenso führt der GH aus, dass das Dekret das Inverkehrbringen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die von rituell geschlachteten Tieren stammen, weder verbietet noch behindert, wenn **diese Erzeugnisse ihren Ursprung einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben.**

Der GH bejaht die Verhältnismäßigkeit somit dahingehend, dass die Maßnahmen, die das Dekret umfasst, es ermöglichen, ein angemessenes **Gleichgewicht zwischen der Bedeu-**

tung, die dem Tierschutz beigemessen wird (in den heutigen demokratischen Gesellschaften), und der Freiheit der jüdischen und muslimischen Gläubigen, ihre Religion zu bekennen, zu gewährleisten. Er hat daher entschieden, dass die VO 1099/2009 im Licht von Art 13 AEUV und Art 10 Abs 1 der Charta der Regelung eines MS, die im Rahmen der rituellen Schlachtung ein Verfahren einer Betäubung vorschreibt, die umkehrbar und nicht geeignet ist, den Tod des Tieres herbeizuführen, **nicht entgegensteht.**

Zur Frage der Diskriminierung gegenüber den anderen Ausnahmetatbeständen

Der GH bestätigt die Gültigkeit der VO 1099/2009 im Hinblick auf die Grundsätze der Gleichheit, der Nichtdiskriminierung sowie der Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen, wie sie in der Charta garantiert sind. Es liegt kein Verstoß gegen diese Grundsätze vor, auch wenn die VO 1099/2009 die MS ermächtigt, Maßnahmen wie die verpflichtende Betäubung im Rahmen der rituellen Schlachtung zu treffen, aber keine vergleichbare Bestimmung für die Tötung von Tieren bei der Jagd oder der Fischerei oder bei kulturellen oder Sportveranstaltungen enthält. Kulturelle Veranstaltungen und Sportveranstaltungen können nicht als eine Tätigkeit zur Herstellung von Lebensmitteln angesehen werden, da sie allenfalls zu einer marginalen Erzeugung von Fleisch führen, die wirtschaftlich unbedeutend ist. Dies **rechtfertigt somit eine andere Behandlung als bei der Schlachtung.** Ebenso nicht vergleichbar mit Nutztieren sind die Jagd und Freizeidfischerei.

Die Abwägung zwischen Religionsfreiheit und Tierwohl stellt in Anbetracht der starken Position der Religions- und Glaubensfreiheit in Europa ein enormes Spannungsfeld dar. Die Herangehensweise des EuGH sich bei der E auf naturwissenschaftliche Tatsachen zu stützen, ist damit mehr als zielführend. Äußerst problematisch erscheint jedoch die Gefahr, dass dieses U – mangels Alternativen für die Glaubensgemeinschaften – zum vermehrten Fleischimport aus MS oder sogar Drittstaaten führt. Dies verlagert das Problem des Tierwohls und der Einhaltung gewisser Standards – leider wie so oft¹⁰ – über kurz oder lang an/vor die Grenzen Europas.

Lydia Burgstaller

⁸ Laut Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) handelt es sich bei der vorherigen Betäubung um das beste Mittel, um das Tierleid im Zeitpunkt der Tötung zu verringern.

⁹ Die Elektronarkose ist eine nicht tödliche und umkehrbare Methode zur Betäubung. Der Tod des Tieres wird dabei durch das Durchtrennen der Kehle und das damit einhergehende Entbluten verursacht.

¹⁰ Zu denken ist dabei an internationale Tiertransporte in Drittländer.

OGH 27.11.2020, 2 Ob 142/20a: KEIN TRAUERSCHMERZENGELD BEI TOD DES „FAMILIENHUNDES“

In der E des OGH v 27.11.2020, 2 Ob 142/20a wurde erstmals die Frage behandelt, inwiefern sog Trauerschmerzensgeld bei Tötung eines Haustiers gebührt. Der Hund wurde nach einem vom ErstBekl verschuldeten Unfall aus dem geschädigten Pkw von seinem Halter (= KI) abgurgelt, worauf der Hund aus dem Auto sprang und davonlief. In der Folge wurde der Hund leblos am Straßenrand gefunden. Der KI begehrt Trauerschmerzensgeld iHv € 8.000,-. Es habe sich um den „Familienhund“ gehandelt, der wie ein Kind gepflegt und angezogen wurde, Hundehotels und Hundesalons besuchte, veganes Hundefutter genoss und zum Hundewellness ging.

Der OGH hatte in der vorliegenden E erstmals zu beurteilen, ob die Rspr zum Trauerschmerzensgeld bei Verlust naher Angehöriger auf den „Familienhund“ übertragen werden kann.

Nach der st Rspr¹ werden folgende Voraussetzungen für die Zuerkennung von Trauerschmerzensgeld gefordert:

1. grob fahrlässiges Verhalten des Schädigers, sowie
2. eine intensive Gefühlsgemeinschaft, wie sie zwischen nächsten Angehörigen gefordert wird.

Erfasst sind Ehegatten,² Lebensgefährten³, Eltern und Kinder⁴ und Geschwister, die in der Hausgemeinschaft leben.

Das Trauerschmerzensgeld kennzeichnet sich nach dem Verständnis der Rspr dadurch, dass bloße Trauer als sog „Gefühlsschaden“ vorliegt, es aber an einer gesundheitlichen Beeinträchtigung fehlt bzw sich diese nur schwer feststellen lässt. Davon unterscheidet sich der Trauerschmerz vom sog „Schockschaden“, bei dem der Tatbestand des § 1325 ABGB, nämlich der Verletzung an der körperlichen Integrität, erfüllt ist, zB Schlafstörungen, Depressionen.⁵

Bei Verlust eines Haustieres gab es bereits zwei Schockschadensfälle. Der eine Fall betraf den Tod eines Pferdes,⁶ in dem die Haftung unter Berufung auf die fehlende Eigenschaft des Pferdes als naher Angehöriger abgelehnt wurde. In der E des OGH v 18.2.2020, 10 Ob 3/20v (Tod

eines Hundes durch Biss eines anderen Hundes) hatte das BerG den Ersatz des Schockschadens bejaht, der OGH dagegen unter Berufung auf die st Rspr die Haftung verneint. Ferner wurde Sorglosigkeit behauptet, da das Laufenlassen eines Hundes an der langen Leine den Angriff provoziert habe, sodass es an der Rechtswidrigkeit mangelte.

In der vorliegenden E 2 Ob 142/20a referiert der OGH die vorhandene Lehre⁷ zum Trauerschmerz, bringt aber nichts Neues. Letztlich stützt er sich darauf, dass für Tiere § 1332a ABGB gelte und der Gesetzgeber bei Schaffung der Bestimmung davon ausgegangen sei, dass ideelle Schäden aufgrund des Verlustes eines Tieres nur bei Vorsatz zu ersetzen seien. Es fehle an einer Lücke, die durch Analogie gefüllt werden könne. *„Dazu kommt, dass die von der Rspr geforderte Typizität der Trauer beim Verlust eines Tieres – anders als bei der Tötung naher Angehöriger – nicht gegeben ist.“* Eine Verpflichtung zur Zahlung von Trauerschmerzensgeld bei bloß fahrlässiger Tötung des Haustiers kommt nicht in Betracht.

Diesen Erwägungen, die hier nicht näher vertieft werden können, ist massiv zu widersprechen. Zum einen gebührt Trauerschmerzensgeld ohnedies nur bei grober Fahrlässigkeit, sodass diese festgestellt werden muss. Zum anderen bestehen, gerade in Bezug auf die gegebene Begründung, wonach die Bindung zum Haustier das emotionale Gefühl der Trauer nicht in gleich intensiver Weise wie bei Verlust eines Menschen hervorrufen könne, massive Bedenken. Schließlich ist ein gravierender methodischer Bruch in der Argumentation des OGH zu sehen, wenn er in der vorliegenden E § 1331 ABGB als Argument für eine e contrario-Wertung heranzieht (Ersatz von ideellen Schäden nur bei Vorsatz), während er in der Begründung des Trauerschadenersatzes in der E 2 Ob 84/01v den Analogieschluss aus dieser Norm zieht (erst recht Schadenersatz bei Emotionen in Bezug auf den Verlust von Menschen, auch wenn bloß grobe Fahrlässigkeit vorliegt).

Das Haustier gibt vielen Menschen jene Geborgenheit und emotionale Freude, die Menschen, Partner und Gesellschaft in dieser Form niemals vermitteln können. Sein Verlust kann Menschen in große Trauer versetzen.

Erika Wagner

¹ Beginnend mit OGH 16.5.2001, 2 Ob 84/01v.

² OGH 7.7.2005, 2 Ob 62/05i.

³ OGH 2.2.2006, 2 Ob 212/04x.

⁴ OGH 16.5.2001, 2 Ob 84/01v; 1.7.2004, 2 Ob 141/04f.

⁵ Näher dazu *Harrer/E. Wagner* in *Schwimmann/Kodek*, ABGB⁴ § 1293 Rz 44 ff und Anh § 1325 Rz 1 ff.

⁶ OGH 30.08.2016, 1 Ob 125/16p.

⁷ Vgl auch die eingehende Darstellung bei *Harrer/E. Wagner* in *Schwimmann/Kodek*, ABGB⁴ § 1293 Rz 44 ff und Anh § 1325 Rz 1 ff.

LEBENSMITTELVERSCHWENDUNG UND KLIMASCHUTZ – BEITRAG IN Ö1

Am 1. Juni 2021 wird auf Ö1 ein Interview mit Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ *Erika Wagner* zum Thema ökologische Konsequenzen der Lebensmittel-

verschwendung, Mülltauchen („Dumpstern“) und der rechtlichen Analyse gesendet.

Redaktion

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Umweltrecht (IUR) der JKU Linz, Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht, jeweils Altenberger Straße 69, 4040 Linz.

Redaktion: Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner; Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im IUR-Newsletter trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.

Alle Rechte vorbehalten.